

1. Fragen zur Gesetzeslage

Was bedeutet das 2% Flächenziel und warum ist das für uns relevant?

Um 2045 klimaneutral zu werden, muss Deutschland seine Energieversorgung auf erneuerbare Energien umstellen. Das Umweltbundesamt hat in einer Studie (Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land | Umweltbundesamt) herausgefunden, dass Deutschland etwa 2 % der Fläche für Windenergie bereitstellen muss, um eine Kapazität von 160 GW zu installieren. Daraufhin hat der Bundesgesetzgeber im Windenergiebedarfsflächengesetz (WindBG) 2023 reagiert. Jedes Bundesland muss seinen Anteil bis 2032 leisten. Das Land Sachsen hat entschieden, 2 % seiner Fläche für Windenergie bis 2027 bereitzustellen. Bisher sind nur 0,3% der Fläche für Windenergie ausgewiesen – das bedeutet das Siebenfache bis 2027. Das bedeutet, dass kaum eine Kommune in Sachsen um das Thema herumkommt. Wer weist diese Gebiete aus? Das Land Sachsen die vier Regionalen Planungsverbände mit der Ausweisung der Gebiete beauftragt hat. Für Großpösna ist der Planungsverband Leipzig-West Sachsen (<https://www.rpv-west-sachsen.de/verband/>) zuständig. Bis 2027 kann die Gemeinde Großpösna in enger Absprache mit dem Planungsverband geeignete Flächen festlegen. Sollte der Regionale Planungsverband das 2% Ziel verfehlen, gilt die Privilegierung nach § 35 BauGB. Danach könnten überall im Außenbereich Windenergieanlagen gebaut werden, sofern die Anforderungen an Schall-, Schatten-, und Naturschutz eingehalten werden. Der Gemeinde wäre in diesem Fall der Entscheidungsspielraum genommen.

Zusätzlich zur Beteiligung am Regionalplan kann die Gemeinde schon heute aktiv werden. So kann sie nach 245e BauGB eigene Windenergiegebiete ausweisen und dadurch mitbestimmen, auf welche Art und Weise sie das 2% Flächenziel erfüllt.

Warum kann es für eine Gemeinde ratsam sein, 2% ihrer Fläche vor 2027 auszuschreiben?

2027 werden in allen Kommunen um Freistaat Flächen zugeteilt. Sind diese einmal zugeteilt, lässt sich da schwer dran rütteln. Es gibt im Grunde zwei Möglichkeiten, wie Flächen zugeteilt werden:

Die Gemeinde schlägt im Vorfeld – idealerweise in Absprache mit dem zuständigen regionalen Planungsverband – Flächen zu identifizieren und zur Ausweisung vor bzw. weist diese Flächen selbst nach 245e BauGB aus. Vorteil der Gemeinde ist, dass hier Bedingungen, wie Ausgleichs- und Ersatzflächen, als auch Anzahl/Standorte der Windenergie im Sinne eines städtebaulichen Vertrages abgestimmt werden können. Hier sitzt die Gemeinde also mit am Verhandlungstisch und kann bei allen relevanten Aspekten ein Wörtchen mitreden. Die Gemeinde wartet bis 2027 und ihr werden von übergeordneter Stelle Flächen zugeteilt. Hier bindet sich die Gemeinde selbst die Hände auf den Rücken und setzt sich der Gefahr aus, dass Flächen ausgeschrieben werden, ohne die Interessen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Großpösna hat sich mit dem Gemeinderats-Beschluss vom 17.07.2023 für die 1. Option entschieden. So können der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung die Zuteilung der Flächen steuern und z.B. finanzielle Vorteile und Beteiligungsmöglichkeiten für die Gemeinde und die Bürgerinnen und Bürger heraushandeln. Empfehlungen ob und wenn ja, zu welchen der beiden Prüfflächen die Gemeinde ein Genehmigungsverfahren eröffnen soll, werden von April bis August 2024 im Bürger-Beirat Windkraft erarbeitet.

Lässt sich die gesetzliche Regelung umgehen?

Das war ursprünglich auch eines der wichtigsten Anliegen der meisten Beirats-Mitglieder. Einig waren sich so gut wie alle: Wenn wir die Wahl haben, keine Windräder auf das Gemeindegebiet zu bauen, sollen auch keine kommen. Nach umfassender Beratung durch Fachpersonen über mehrere Sitzungen hinweg ist der Bürger-Beirat zum Schluss gekommen, dass es keine Möglichkeit gibt, das sogenannte „2-Prozent-Ziel“ zu umgehen. Die Grundfrage des Bürger-Beirats ist deshalb ganz klar: Wie geht die Gemeinde mit den Gesetzgebungen auf Bundes- und Landesebene am besten um? Die einstimmige Antwort des Beirats war in jedem Fall: Nicht abwarten bis 2028, sondern davor aktiv Flächen ausweisen (mehr dazu im Ergebnispapier).

Was bedeutet die Flexi-Klausel?

Das Land Sachsen hat auch die sogenannte „Flexibilisierungsklausel“ (§20 Abs. 3 SächsLPiG) verabschiedet. Danach können Gemeinden auch Projekten zustimmen, die nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Gebiete liegen oder den 1000 m Abstand unterschreiten. Im Info-Markt und im Gemeinderat wurde der maximale Abstand zur Wohnbebauung jedoch als wichtigstes Kriterium gewichtet. Ob wohl die Gemeinde also Gebiete ausweisen könnte, sind sich Bürgerschaft und Gemeinderat einig, dass dies möglichst nicht innerhalb des 1000 m Abstands erfolgen soll.

Wieso erfolgen keine überregionalen Zusammenschlüsse, sodass nicht jede Gemeinde für sich um das Erreichen der 2% kümmern muss?

Der Regionale Planungsverband ist ein überregionaler Planungszusammenschluss, der die Flächen ausweist. So kann es sein, dass eine Kommune etwas mehr als 2 %, eine andere etwas weniger als 2 % leisten muss. Da viele Städte, als auch Regionen mit großen Naturschutzgebieten in der Regel weniger geeignete Flächen ausweisen können, kann es sein, dass andere, großflächige Gemeinden einen größeren Anteil erhalten. Der regionale Planungsverband achtet deshalb darauf, dass die Anteile gerecht und verhältnismäßig zwischen den Kommunen aufgeteilt werden.

Stimmt es, dass Nordsachsen, Leipzig und LK Leipzig für das 2%-Flächenziel zusammengefasst werden?

Wenn ja, auf welche Art und Weise werden sie zusammengefasst?

Ja, das stimmt. Der Freistaat Sachsen hat die Aufgabe zur Ausweisung des 2%-Flächenziels an die vier sächsischen Regionalplanungsverbände – Leipzig-West Sachsen, Chemnitz, Oberes Elbtal-Osterzgebirge und Oberlausitz-Niederschlesien – übertragen. Daher werden Nordsachsen, Leipzig und der Landkreis Leipzig von einer Planungsstelle geplant.

Nichtsdestotrotz wird kaum eine Kommune mit geeigneten Flächen daran vorbeikommen, diese Flächen auszuweisen (siehe Frage Was bedeutet das 2% Flächenziel?)